

Satzung Internationale Gärten e.V.- Göttingen

(Die aktuelle Satzung Stand 06.07.2011)

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen "**Internationale Gärten**" - Interkultureller Verein zur Förderung von Eigeninitiative, beruflicher Integration und sozialer Entfaltung. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz "e.V.".

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Göttingen.

1.3 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.

§ 2 Zielsetzung

2.1 Der Verein versteht sich als ein Forum, wo aus der Vielfalt von Sprachen, Arbeitsweisen, Kunst und Lebenserfahrungen neue Kommunikationsformen entstehen. In der gleichberechtigten Zusammenarbeit von Menschen aus unterschiedlichen Ländern werden neue Konzepte von Arbeit und gesellschaftlichem Miteinander erprobt. Diese finden ihren praktischen Ausdruck schwerpunktmäßig in den "Internationalen Gärten".

2.2 Die wesentliche Eigenschaft der "Internationalen Gärten" ist die soziale und berufliche Integration von Flüchtlings- und Migrantenfamilien durch aktive Partizipation. Flüchtlinge und MigrantenInnen sind in allen Positionen des Vereins angemessen repräsentiert. Sie bestimmen mitverantwortlich die inhaltliche und ästhetische Organisation der Gärten, die Fortbildungsinhalte, die Kulturaktionen; die Verbreitung der Projektideen und die Vertretung des Vereins in der Öffentlichkeit.

2.3 Der Verein fördert in den "Internationalen Gärten" und darüber hinaus die Belebung der Eigeninitiative, Eigenarbeit und den Austausch von Wissen und sozialen Fähigkeiten. Wichtige Inhalte sind: Selbstorganisation, Eigenversorgung, Gesundheit, soziale Nähe, psychosoziales Wohlbefinden und persönliche Entfaltung aller Projektmitglieder - Kinder, Jugendlicher und Erwachsener.

2.4 Der Verein fördert die ökologische Gartenbewirtschaftung in den "Internationalen Gärten" und Kompetenzen im Bereich der Hauswirtschaft durch fachliche Betreuung, Fortbildungsangebote und Praktika.

2.5 Die "Internationalen Gärten" als Begegnungs-, Kommunikations- und Produktionszentren bieten den Mitgliedern und Personen in ihrem Umfeld die Möglichkeit, interkulturelle Kompetenz zu erwerben.

2.6 Der Verein fördert die Entstehung, Verbreitung und Vernetzung von "Internationalen Gärten" durch Zusammenarbeit mit Gruppen, Vereinen, Verbänden und Institutionen. Die Gemeinschaftsgärten sind als konkrete Beispiele einer multikulturellen Welt im Kleinen auf alle Regionen des Bundesgebietes und Europas übertragbar, wo der Wunsch besteht, dass Völker zusammenwachsen.

2.7 Der Verein fördert bewusstseinsbildende Maßnahmen, die dazu dienen, Fluchtursachen zu erklären, zu verstehen und Wege zu deren Bekämpfung aufzuzeigen.

2.8 Kunst und Handwerk sind geeignete Mittel Vielfalt auszudrücken und verschiedene Erfahrungen zu bearbeiten. Der Verein fördert in diesem Sinne Kunst und handwerkliche Tätigkeiten, die einen Beitrag zu gesellschaftlicher Integration leisten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben oder durch andere Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten. Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar. Jede geschäftsfähige Person kann Mitglied werden. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten. über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann einer solchen Entscheidung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder widersprechen. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.

4.2 Das Mitglied hat das Recht:

4.2.1 Das aktive und passive Wahlrecht innerhalb des Vereins auszuüben.

4.2.2 Anträge und Vorschläge einzubringen und vorzutragen.

4.2.3 An Beschlussfassungen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und durch seine Stimme mitzuwirken

4.2.4 Die Niederschriften über die Mitgliederversammlungen einzusehen.

4.2.5 Veranstaltungen und Schulungen des Vereins zu besuchen und Einrichtungen des Vereins nach gemeinsam getroffenen Beschlüssen zu nutzen.

4.2.6 Eine Parzelle in einem der "Internationalen Gärten" - nach Warteliste - zu bebauen.

4.3 Das Mitglied hat die Pflicht:

4.3.1 Ziele des Vereins zu wahren und zu fördern und dessen Interesse zu vertreten

4.3.2 Den festgesetzten Mitgliedsbeitrag sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu den festgesetzten Terminen nachzukommen.

4.3.3 Gemeinschaftsarbeit zu leisten und die Gartenregeln in den "Internationalen Gärten" zu beachten.

4.4 Ein Mitglied des Vereins kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand seinen Austritt erklären.

4.5 Die Mitgliedschaft erlischt durch Auflösung des Vereins, durch Austritt, durch Tod und durch Ausschluss.

4.6 Der Anbau einer Parzelle in den "Internationalen Gärten" verpflichtet zur Mitgliedschaft im Verein. Auch Personen, die keine Parzellen in den "Internationalen Gärten" bebauen, können Mitglieder des Vereins werden, um die vielfältigen Angebote des Vereins nutzen zu können. Die Rechte und

Pflichten der Mitglieder, die keine Parzelle haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung eingeschränkt werden.

4.7 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Interessen des Vereins oder die Regeln in den "Internationalen Gärten" verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit.

4.8 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren können an allen Aktivitäten des Vereins teilnehmen und in den "Internationalen Gärten" eigene Parzellen bebauen. Dafür bedürfen sie der Erlaubnis der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter.

4.9 Veranstaltungen, Schulungen und Fortbildungen des Vereins sind grundsätzlich auch für Nicht-Mitglieder des Projektes offen. Teilnahmebedingungen werden gemeinsam beschlossen.

4.10 Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten; die sich um die soziale Entfaltung von Flüchtlingen und MigrantenInnen verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitgliedern sind von der Verpflichtung, Beitrag zu zahlen und Gemeinschaftsarbeit zu leisten, befreit.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

5.1 Jedes Mitglied ist verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für Juristische Personen wird die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrags vom Vorstand festgelegt. Die Mitgliederversammlung kann die Höhe des Beitrags bestätigen oder ändern. Die Mitgliedsbeiträge sind fällig bis zum 30. April für das laufende Kalenderjahr. Bei Nichtzahlung erfolgt eine schriftliche Mahnung im Folgemonat. Erfolgt daraufhin innerhalb von 6 Wochen kein Zahlungseingang, ist automatisch die Mitgliedschaft beendet. Mitglieder die den Jahresmitgliedsbeitrag nicht bezahlen können, können auf Antrag und nach einzelner Prüfung ermäßigten Beitrag bezahlen.

5.2 Wer den Verein unterstützen will, ohne Mitglied zu werden, kann einen Förderbeitrag entrichten. Dieser Beitrag berechtigt nicht zur Einflussnahme auf den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Vereinsorgan.

7.2. Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Anträge zur Tagesordnung können bis zum Beginn der Versammlung beim Vorstand eingereicht werden.

7.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe wünschen.

7.4 Stimmrecht haben alle Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß entrichtet haben.

7.5 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig.

7.5.1 Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes

7.5.2 Wahl der/s Vorsitzende/n, der/s stellvertretenden Vorsitzende/n, zwei Kassenprüferinnen

7.5.3 Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeiträge

7.5.4 Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins

7.5.5 Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

7.5.6 Genehmigung des Haushaltplans für das kommende Geschäftsjahr

7.5.7 Ehrenmitglieder zu ernennen.

7.6 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Ausschluss eines Mitgliedes, bei Satzungsänderungen oder der Auflösung des Vereins müssen 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

7.7 Auf der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt. Schriftliche Stimmübertragung ist zulässig.

§ 8 Vorstand

8.1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben oder Geschäfte des Vereins an Mitglieder oder Nicht-Mitglieder ehrenamtlich oder bezahlt delegieren. Die Verantwortung des Vorstands bleibt davon unberührt. Zu der Aufgabe des Vorstands gehört die Festigung der Vereinsideale, die Verwaltung des Vereinsvermögens, Kassen- und Buchführung, die Erfüllung öffentlich rechtlicher Pflichten, Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Ablegung von Rechenschaftsberichten.

8.2 Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand. Er besteht aus 3 bis 5 Personen. Den Vorstand bilden der/die 1. und der/die 2. Vorsitzende, ein/eine SchriftführerIn. Dazu können eins bis zwei Personen als BeisitzerInnen gewählt werden. Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder muss aus den Reihen derjenigen Personen gewählt werden, die in den "Internationalen Gärten" eine eigene Parzelle bewirtschaften. Der Vorstand wird aus Mitgliedern verschiedener Herkunftsländer und den verschiedenen "Internationalen Gärten" gebildet. Alle Entscheidungen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Bei gleicher Anzahl von Stimmen gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

8.3 Der Vorstand wird auf zwei Jahre mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder sind grundsätzlich abwählbar bei gleichzeitiger Neu/Nachwahlen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer. Die Nachwahl muss den Mitgliedern bekannt gemacht und beim Registergericht eingetragen werden.

8.4 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht vor.

8.5 Die Vorstandssitzungen sind grundsätzlich vereinsöffentlich.

§ 9 Kassenprüfung

Zwei KassenprüferInnen nehmen die Aufgaben der Kassenprüfung wahr. Ein Kassenprüfer wird jedes Jahr auf zwei Jahre gewählt. Sie überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitglieder- Versammlung zu berichten.

§ 10 Haftung

Der Verein haftet in Höhe des Vereinsvermögens.

§ 11 Protokolle von Versammlungen und Vorstandssitzungen

Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom VersammlungsleiterIn und dem ProtokollführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 12 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Anträge zu Satzungsänderungen müssen den ordnungsgemäßen Einladungen zur Mitgliederversammlung schriftlich beiliegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1 Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Zwecks kann von einer einzigen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Absicht der Auflösung muss den Mitgliedern vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt gemacht werden.

13.2 Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an MEDICO INTERNATIONAL und TERRES DES HOMMES, die es unmittelbar zum Zweck der Integration von Flüchtlingen zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde am 12.3.1998 in Göttingen von der Gründerversammlung beschlossen.

Die letzte Änderung wurde am **16.09.2010** in Göttingen von der Mitgliederversammlung beschlossen.